

Leitantrag an die 1. Landesdelegiertenkonferenz

Der Landesgruppe wird seitens der 1. Landesdelegiertenkonferenz der younion _ Die Daseinsgewerkschaft der Auftrag erteilt, alle ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen zu setzen, damit das Dienst- und Besoldungsrecht der im aktiven Dienststand befindlichen Kärntner Gemeindebediensteten in ihrem Besitzstand gewahrt bleibt und weiterhin verbessert wird. Zusätzlich soll mit Nachdruck die Attraktivierung der Besoldung und des Dienstrechts vorangetrieben werden, wobei sowohl die bereits sozialpartnerschaftlich beschlossenen Evaluierungsmaßnahmen als auch eine Angleichung des Entlohnungsniveaus der Gemeindemitarbeiter/innen an das voraussichtlich mit 1.1.2022 in Kraft tretende neue Entgeltschema der Landesvertragsbediensteten zeitnah umzusetzen ist.

Im Speziellen hat die Landesgruppe dafür einzutreten, dass auch in wirtschaftlich und finanziell schwierigen Zeiten mit Hilfe der gewerkschaftlichen Lohnpolitik die Kaufkraft der Löhne und Gehälter gewahrt bzw. erhöht wird. Im Zuge der Gehaltsverhandlungen ist als Mindestergebnis eine Abgeltung der Inflationsrate bzw. soweit möglich ein Reallohnzugewinn anzustreben. Es ist sicherzustellen, dass dies auch für die bereits pensionierten Kolleg*innen gilt.

Der Gesetzgeber ist dazu anzuhalten, positive Dienstrechtsänderungen auf Bundes- und Landesebene möglichst zeitgleich in das Dienstrecht der Gemeindebediensteten zu übernehmen. Es ist weiters dafür Sorge zu tragen, dass die Verhandlungsergebnisse der Sozialpartner seitens des Landes so rasch als möglich legislativ umgesetzt werden.

Zur Qualitätssicherung der Kinderbetreuung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Bediensteten in der Elementarpädagogik soll das seit Langem geforderte bundeseinheitliche Rahmengesetz endlich umgesetzt und die Zahl der Kinder pro Gruppe gering gehalten werden.

Die Arbeitsbedingungen in der Pflege müssen verbessert werden. Es soll weiterhin Druck auf die Betreiber von Pflegeheimen ausgeübt werden, damit diese endlich anerkennen, dass Bedienstete in Pflegeheimen, welche auf einer Pflegestation arbeiten, unter das Nachtschwerarbeitsgesetz fallen und für jeden geleisteten Nachdienst ein zusätzliches Zeitguthaben von zwei Stunden bezahlt bekommen. Die Ermöglichung von Altersteilzeit soll einen gleitenden Übergang in die Pension ermöglichen. Die „besondere Pflegedienstzulage“ soll in vergleichbarer Höhe wie für Angehörige der Berufsgruppen „Pflegehilfe“ und „Pflegefachdienst“ auch für weitere Berufsgruppen wie z.B. Heimhilfen, Fach-/Diplomsozialbetreuer/innen und Pflegedienstleitungen eingeführt werden. Alternativ ist – soweit aus Sicht der Funktionsbewertung möglich – eine höhere Stellenzuordnung für die Pflegedienstleitungen vorzusehen (nach Vorbild der Amtsleiter/innen-Zuordnung).

Ausgliederungen von kommunalen Einrichtungen sind abzulehnen, hat doch gerade die Corona-Pandemie gezeigt wie wichtig ein starker kommunaler Sektor ist. Die Gemeindebediensteten waren auch in Zeiten der Pandemie

für die Bevölkerung im Einsatz. Sollten Ausgliederungen nicht verhindert werden können, ist darauf zu achten, dass die Interessenslagen der Bediensteten entsprechend gewahrt bleiben. Die Einhaltung der Zuweisungsbestimmungen muss sichergestellt werden.

Am 24. und 31. Dezember soll verpflichtend je ein halber Tag Sonderurlaub gewährt werden. Bei der Berechnung der Abfertigung muss der Anteil der Sonderzahlungen in allen dem Gemeindedienstrecht unterliegenden gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen einbezogen werden.

Ebenso muss es die Aufgabe der yunion Landesgruppe Kärnten sein, für alle Bereiche im Gemeindedienst insbesondere auch für die Bereiche der Kunst und Kultur sowie die freien Dienstnehmer aber auch für die ihr zugehörigen kleineren Gruppen, gute Rahmenbedingungen zu fordern. Im Bereich der Verwaltung ist darauf zu achten, dass die Zunahme an Aufgaben auch einen entsprechenden Niederschlag in der Besoldung findet. Dies gilt auch für den Bereich der Standesbeamt*innen und der zusätzlichen Herausforderung von Außenträufungen.

Aufgrund der steigenden durchschnittlichen Lebenserwartung und der Anhebung des Pensionsantrittsalters ist dafür Sorge zu tragen, dass Dienstgeber dazu angehalten werden, Arbeitsplätze altersgerecht zu gestalten und Altersteilzeit zu ermöglichen.

Bedienstete sind auch weiterhin bestmöglich vor einer etwaigen Ansteckung mit Covid-19 zu schützen. Zugleich ist – bei Umsetzung/Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen – darauf Bedacht zu nehmen, dass Bedienstete, die sich nicht impfen lassen wollen, deshalb keinen dienstrechtlichen Nachteil erleiden und insbesondere nicht gekündigt werden können.